



## Einwegprodukte – die Dos and Don'ts

In der Zahnmedizin ist Hygiene ein wichtiger und breit gefächterter Begriff. Hierunter fallen die manuelle oder maschinelle Aufbereitung von Medizinprodukten, die Infektionsprävention, die Flächendesinfektion und Händehygiene. Doch welche Anforderungen stellen die Hygierichtlinien eigentlich an die zahnärztliche Prophylaxe?

Sehr viele Einwegprodukte werden im Rahmen von Prophylaxebehandlungen verwendet. Diese Produkte erleichtern nicht nur die Anwendung, sondern steigern auch den Hygienestandard und das Hygienebewusstsein im täglichen Arbeitsumfeld, vorausgesetzt diese Utensilien werden entsprechend den Herstellerangaben verwendet.

Wie der Name schon sagt, sind die meisten Artikel ausschließlich zur einmaligen Nutzung geeignet. Doch leider ist es allzu beliebt, die Einwegprodukte aufzubereiten und wiederzuverwenden. Zahlreiche Gründe hierfür werden ins Feld geführt. Sie reichen von Umweltaspekten bis hin zu finanziellen Einsparpotenzialen. Schließlich müssen nicht latent neue Aufsätze, Polierbürstchen oder Lamellenpolierer gekauft werden. Ziemlich praktisch, oder?

Doch Vorsicht! Diese Vorgehensweise birgt viele Risiken und unter Umständen auch weitreichende Konsequenzen. Sind die Produkte wirklich hygienisch einwandfrei aufbereitet oder gibt es hier klare Limits? In der Betreiberverordnung zum Medizinproduktegesetz ist festgelegt, dass „Reinigung, Desinfektion und Sterilisation von Medizinprodukten unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers mit geeigneten validierten Verfahren durchzuführen sind“ (§ 4 Abs. 2 der MPBetreibV).

Werden also Einwegprodukte aufbereitet, so entspricht dies nicht dem Prozedere, das für diese Produkte vorgegeben ist. Es kann zu gesundheitlichen Konsequenzen bei Patienten oder An-

wendern kommen. Weiterhin können sich Einwegprodukte durch die Temperatur, den Druck oder die Chemikalien, welche im Rahmen der Aufbereitung zur Anwendung kommen, verformen oder gar ihre Materialeigenschaften verändern. Die anschließende einwandfreie Funktion ist daher anzuzweifeln. Es besteht außerdem das Risiko einer Patientengefährdung.

Mit der durchgestrichenen Zahl 2 sind Einmalprodukte gekennzeichnet. Die Kennzeichnung eines Medizinprodukts als Einmalartikel hat von Natur aus massive Auswirkungen auf die Produkthaftung bei der erneuten Verwendung. Sollte das Produkt aufbereitet und wiederverwendet werden, entfällt die Herstellergarantie ersatzlos. Der Anwender steht somit in einer vollumfänglichen Haftung. Die Folgen hieraus können sehr gefährlich und kostspielig werden. Es kann sogar zur Praxisschließung führen. Um immer auf der rechtlich sicheren Seite zu sein, ist es ratsam und lohnenswert, sich an die Vorschriften zu halten, auch wenn die laufend benötigten Einwegprodukte hohe Anschaffungskosten verursachen. ■



### IWB Consulting

Iris Wälter-Bergob  
Hoppegarten 56  
59872 Meschede  
[www.iwb-consulting.info](http://www.iwb-consulting.info)

